

Änderungen im Antragsverfahren der GSHW

Jüngere Rechtsprechung, aber auch andere Aspekte in der Zusammenarbeit mit der Zulassungsbehörde haben die GSHW veranlasst, ihr Beurteilungsverfahren für Traditionsschiffe zu vereinfachen. Dies schließt auch eine Gebührenreduzierung (siehe unten) ein.

Hintergründe:

Sowohl das Verwaltungsgericht wie auch das Obergericht Hamburg haben 2009 in Eilentscheidungen befunden, dass der GSHW e.V. in Bezug auf die Beurteilung der Historizität von Wasserfahrzeugen nur eine beratende Funktion, nicht jedoch ein eigener unabhängiger Beurteilungsspielraum zusteht.

Hinzu kommt, dass von den Gerichten die kontroverse Auffassung der Schiffssicherheitsabteilung der SeeBG (jetzt BG-Verkehr), wonach ein Wasserfahrzeug zur Erfüllung des Merkmals der Historizität in Gänze einen seiner früheren Bauzustände widerspiegeln muss, bestätigt wurde.

Die GSHW ist hier– gestützt auf einschlägige Sachverständige – weiterhin dezidiert anderer Auffassung (siehe GSHW-Kriterienkatalog unter <http://www.gshw.de/regkom.html>) und wird sich im Rahmen der Verbandsarbeit entsprechend einsetzen.

Ungeachtet der Hoffnung, dass diese Rechtsprechung in Zukunft wieder korrigiert werden kann, und zukünftige Begriffsbestimmungen realistischere Einstufungskriterien für Traditionsschiffe vorsehen, hat die GSHW jedoch derzeit keine andere Wahl, als die gefassten Beschlüsse der Gerichte für die Antragsverfahren zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörde nimmt für sich also in Anspruch, alle Voraussetzungen für die Zulassung als Traditionsschiff eigenständig zu prüfen und zu bewerten, insbesondere auch das Merkmal ausreichender Historizität. Sie macht innerhalb der über die GSHW gestellten Anträge im strittigen Fall von Ihrer übergeordneten Autorität im Zulassungsverfahren Gebrauch.

Da der Betrieb als Traditionsschiff in aller Regel alternativlos ist, hat sie damit auch die alleinige Verantwortung für das Schicksal von Fahrzeugen, dem sie das Schiffssicherheitszertifikat nicht unter Sicherheitsaspekten, sondern aus der Interpretation des historischen Fahrzeugwertes oder des Betreiberkonzeptes heraus verweigert.

Die ursprüngliche Intension der zunächst gemeinsam geführten Registerkommission, nämlich durch genaue Beleuchtung von kulturhistorischer Relevanz von Fahrzeugen und Betriebskonzepten eine bessere Vertrauensbasis zu schaffen, hat letztlich vor allem die unterschiedlichen Auffassungen hierzu zu Tage gebracht oder sogar forciert und die Aspekte der Fahrzeugeinstufung vor einer sicherheitstechnischen Betrachtung stark in den Vordergrund treten lassen.

Die Änderungen im GSHW-Antragsverfahren:

Um die beschriebene Problematik zu entschärfen, wird die Prüfungsinstanz der GSHW im Zulassungsverfahren zukünftig keine ausführlichen Voten mit einer abschließenden Bewertung zur kulturhistorischen Relevanz und zum ideellen Betreiberkonzept mehr verfassen!

Wie früher wird die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen zur Schiffssicherheit, aus der bei positivem Ergebnis eine befürwortende Stellungnahme für die zeugniserteilende Stelle erfolgt Schwerpunkt im Antragsverfahren sein.

Die Verantwortung für den ideellen Schiffsbetrieb außerhalb der Berufsschiffahrt als Traditionsschiff liegt jedoch nach wie vor beim Betreiber und muss innerhalb der Antragsunterlagen plausibel dargelegt und schriftlich erklärt sein, damit der Antrag

insgesamt befürwortet werden kann. (Sachstand vor Einrichtung der gemeinsamen Registerkommission).

Die Registerkommission der GSHW steht für die Beratung von Antragstellern, für die Vermittlung zwischen Betreiber und Behörde und auf Wunsch auch für die Erstellung ausführlicher Gutachten zu Historizität und Betreiberkonzept (z.B. im Rahmen von Widerspruchverfahren) jedoch weiterhin zur Verfügung. Diese Tätigkeiten finden dann gegebenenfalls außerhalb des Antragsverfahrens und innerhalb der Verbandsarbeit statt.

Die Vereinfachung des Verfahrens lässt eine Reduzierung der Antragsgebühren um jeweils ein Drittel für Haupt- (neu: €400,-) bzw. Zwischenprüfung (neu: €300,-) zu.

Neu wird auch die Berücksichtigung einer GSHW-Verbandsmitgliedschaft mit 20 % Ermäßigung auf die anfallenden Gebühren für das Zulassungsverfahren sein.